

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

12. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. September 1959

Nummer 97

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	19. 8. 1959	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tarifvertrag für die staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. 1. 1958 in der Fassung der Tarifverträge vom 4. 7. 1958, 13. 11. 1958 und 25. 2. 1959	2265
20320	28. 8. 1959	RdErl. d. Finanzministers Berechnung und Zahlung von Dienstbeziehen für einen Teil des Monats	2267
23720	24. 8. 1959	RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau Wohnungsbau zu Gunsten von Zuwanderern aus dem sowjetischen Besatzungsgebiet sowie von Aussiedlern aus den Vertreibungsgebieten und ihnen gleichgestellten Personen; hier: Änderung der Förderungsbestimmungen ab 1. 9. 1959	2268
238	24. 8. 1959	RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau Zweckbindung der Wohnungen, die mit Eigenkapitalbeihilfen (verlorenen Zuschüssen und zinslosen Tilgungsdarlehen) gefördert worden sind	2281
244	19. 8. 1959	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Jährliche Freifahrt für registrierte Evakuierte bzw. registrierte minderbemittelte Evakuierte der Länder Hessen, Rheinland-Pfalz und der Freien und Hansestädte Bremen und Hamburg	2282
764	21. 8. 1959	Bek. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr Satzung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes	2283

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Seite

Innenminister.

21. 8. 1959	Bek. — Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen	2291
22. 8. 1959	Bek. — Anerkennung von Atemschutzgeräten	2292

Finanzminister.

27. 8. 1959	RdErl. — Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost	2292
-------------	--------------------------------------------------------------	------

Hinweis.

	Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen Nr. 8 v. 1. 8. 1959.	2293/94
--	-----------------------------------------------------------------------------------------------------	---------

I.

20310

Tarifvertrag für die staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. 1. 1958 in der Fassung der Tarifverträge vom 4. 7. 1958, 13. 11. 1958 und 25. 2. 1959

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 19. 8. 1959 — IV B 1 — 12 — 00 — 1530

Ziff. I, 7c, Abschn. aa) und bb) meines u. a. RdErl. erhalten folgende Fassung:

„aa) Beschäftigung während des vollen letzten Kalendermonats:

Bei der Berechnung des Nettoarbeitsentgeltes je Kalendertag ist, unabhängig von der Zahl der tatsächlichen Kalendertage des Vormonats, von 30 Tagen auszugehen. Von diesen sind die Tage abzuziehen, an denen im Vormonat wegen schlechten Wetters, Arbeitsunfähigkeit infolge Erkrankung oder Arbeitsunfall oder Freistellung von der Arbeit ohne Fortzahlung des Lohnes ganztägig nicht gearbeitet wurde. Nicht abzuziehen sind: Tage, für die Lohn ohne Arbeitsleistung fortgezahlt wurde (einschl. bezahlter Urlaubstage),

Tage unentschuldigten Fernbleibens von der Arbeit sowie Fw.- und Fn.-Tage.
Das Nettoarbeitsentgelt ist durch die Zahl der danach verbleibenden Kalendertage zu teilen.

bb) Beschäftigung während eines Teiles des letzten Kalendermonats:

Für die Zeit des Vormonats, in der das Arbeitsverhältnis bestand, ist die Zahl der Werkstage und der lohnzahlungspflichtigen gesetzlichen Wochenfeiertage festzustellen. Davon ist die Summe der nach Abschnitt aa) für diesen Zeitraum in Betracht kommenden Tage (Schlechtwettertage usw.) in Abzug zu bringen. Das Nettoarbeitsentgelt ist durch die Zahl der danach verbleibenden Werk- und gesetzlichen Wochenfeiertage zu teilen, mit der Zahl aller Werk- und gesetzlichen Wochenfeiertage des Vormonats zu vervielfältigen und durch 30 zu teilen."

Bezug: RdErl. v. 15. 4. 1959 — IV B 1—12 — 00 — 860 (MBI. NW. S. 1023).

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf und Köln.

— MBI. NW. 1959 S. 2265.

20320

Berechnung und Zahlung von Dienstbezügen für einen Teil eines Monats

RdErl. d. Finanzministers v. 28. 8. 1959 — B 2100 — 2332/IV/59

I. Zahlung von Dienstbezügen nur für einen Teil eines Monats

Nach § 4 Abs. 2 BesAG ist bei Zahlung von Dienstbezügen für einen Teil eines Monats für jeden Tag ein Dreißigstel der Monatsbezüge zu berechnen. Diese Regelung gilt für alle Fälle, in denen Dienstbezüge nicht für den vollen Monat von demselben Dienstherrn auf Grund des BesAG zu zahlen sind.

Beispiele:

1. Ein bisher nicht im öffentlichen Dienst stehender Bewerber ist am 2. 2. 1959 zum Beamten mit Dienstbezügen ernannt worden.

Der Beamte erhält $\frac{27}{30}$ der monatlichen Dienstbezüge.

2. Ein Beamter im Vorbereitungsdienst ist am 2. 2. 1959 zum Beamten mit Dienstbezügen ernannt worden.

Der Beamte erhält $\frac{27}{30}$ der monatlichen Dienstbezüge. (Er behält für den 1. 2. 1959 $\frac{1}{30}$ des Unterhaltszuschusses.)

3. Ein Angestellter im öffentlichen Dienst ist am 15. 1. 1959 zum Beamten mit Dienstbezügen ernannt worden.

Der Beamte erhält $\frac{17}{30}$ der monatlichen Dienstbezüge.

(Er behält die ihm bis 14. 1. 1959 einschl. zustehenden $\frac{14}{30}$ der Angestelltenvergütung.)

4. Ein Bundesbeamter mit Dienstbezügen ist am 15. 1. 1959 in den Landesdienst übergetreten.

Der Beamte erhält $\frac{17}{30}$ der monatlichen Dienstbezüge.

(Er behält die ihm bis zum 14. 1. 1959 einschl. zustehenden $\frac{14}{30}$ der Dienstbezüge als Bundesbeamter.)

5. Ein Beamter einer der Aufsicht des Landes unterstehenden Gemeinde ist am 15. 3. 1959 in den Landesdienst übergetreten.

Der Beamte erhält $\frac{17}{30}$ der monatlichen Dienstbezüge.

(Er behält die ihm bis zum 14. 3. 1959 einschl. zustehenden $\frac{14}{30}$ der Dienstbezüge als Gemeindebeamter.)

II. Anteilige Berechnung voller Monatsdienstbezüge bei Änderung ihrer Höhe

Ändert sich im Laufe eines Monats die Höhe der Dienstbezüge (Übertritt in eine höhere Besoldungsgruppe, Ge-

währung einer Stellenzulage), so ist, falls der Beamte für den ganzen Monat Dienstbezüge nach dem BesAG von demselben Dienstherrn erhält, § 4 Abs. 2 BesAG nicht anwendbar. Die Teilbeträge des monatlichen Gesamtbezuges sind zwar grundsätzlich ebenfalls in der Weise zu errechnen, daß auf jeden Tag ein Dreißigstel entfällt, es muß jedoch sichergestellt werden, daß der Beamte insgesamt nicht mehr und nicht weniger als einen vollen Monatsbezug erhält. Den erforderlichen Ausgleich bitte ich dadurch herbeizuführen, daß

- a) in Monaten mit 31 Tagen für den 31. nichts berechnet wird,
- b) im Februar für den 28. drei Dreißigstel (in Schaltjahren für den 29. zwei Dreißigstel) berechnet werden.

Beispiele:

1. Ein Beamter wird am 15. 1. 1959 befördert.

Der Beamte erhält $\frac{16}{30}$ der monatlichen Dienstbezüge aus der Beförderungsstelle.
(Er behält $\frac{14}{30}$ der ihm vor der Beförderung zustehenden Dienstbezüge.)

2. Ein Beamter wird am 2. 2. 1959 befördert.

Der Beamte erhält $\frac{28}{30}$ der monatlichen Dienstbezüge aus der Beförderungsstelle.
(Er behält $\frac{1}{30}$ der ihm vor der Beförderung zustehenden Dienstbezüge.)

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBI. NW. 1959 S. 2267.

23720

Wohnungsbau zu Gunsten von Zuwanderern aus dem sowjetischen Besatzungsgebiet sowie von Aussiedlern aus den Vertreibungsgebieten und ihnen gleichgestellten Personen;

hier: Änderung der Förderungsbestimmungen ab 1. 9. 1959

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 24. 8. 1959 — III B 4 — 4.181 (15) — 3021/59

I.

Die Bundesminister für Wohnungsbau, der Finanzen und für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte haben durch gemeinsames RdSchr. v. 3. 8. 1959 die Auflagen teilweise geändert, die bisher für den Einsatz der Bundesmittel galten, die für die Finanzierung des Wohnungsbau für Zuwanderer und Aussiedler bereitgestellt worden sind. Diese Änderung bezieht sich im wesentlichen, die **mittelbare Unterbringung** dieser Personen in vorhandenem Wohnraum noch mehr zu verstärken und die **zweckgebunden** bereitgestellten öffentlichen Mittel im Rahmen der Rangfolgen der §§ 26 und 30 II. WoBauG auch zur Finanzierung von Wohnraum für solche Wohnungssuchende einzusetzen, die nicht zu dem Personenkreis der Zuwanderer oder Aussiedler gehören, so wie es das ohne Gefährdung einer zügigen Unterbringung der Zuwanderer und Aussiedler möglich ist.

Während bisher sämtliche mit diesen Sondermitteln geförderten Wohnungen Zuwanderern und Aussiedlern vorbehalten werden mußten, ist es künftig möglich, mit den zweckgebunden bereitgestellten Mitteln

Wohnraum zu fördern, der nicht für Zuwanderer und Aussiedler vorbehalten wird (mittelbare Unterbringung)

und

Wohnraum zu fördern, der — wie bisher — für Zuwanderer und Aussiedler vorbehalten wird (unmittelbare Unterbringung).

Die Förderung von Wohnraum zur **mittelbaren Unterbringung** ist allerdings grundsätzlich abhängig

entweder von dem Nachweis des Antragstellers, daß auf seine Veranlassung Zuwanderer oder Aussiedler, die im Rahmen der jeweiligen Aufnahmequote von der betreffenden Gemeinde unterzubringen, aber noch nicht endgültig mit Wohnraum versorgt sind, in entsprechender Anzahl andere geeignete Wohnungen bereits bezogen haben,

oder von der Verpflichtung des Antragstellers, daß spätestens im Zeitpunkt der Fertigstellung der mit den Sondermitteln geförderten Wohnungen geeigneter Wohnraum für die endgültige und zumutbare Unterbringung einer entsprechenden Anzahl von Zuwanderern und Aussiedlern zur Zuteilung zur Verfügung stehen wird.

Dem Antragsteller wird aber die Benutzungsgenehmigung für den mit den Sondermitteln geförderten Wohnraum dann zu Gunsten einer Zuteilung der geförderten Wohnung an Zuwanderer und Aussiedler zu versagen sein, wenn sich herausstellt, daß die vorgesehene freiwerdende Wohnung nicht an Zuwanderer oder Aussiedler zugeteilt werden kann. Gegebenenfalls muß im Hinblick auf eine notwendige zügige Unterbringung der Zuwanderer und Aussiedler auch eine Kündigung des aus den Sondermitteln gewährten Darlehens in Betracht gezogen werden.

Die Initiative zu einer mittelbaren Unterbringung der Zuwanderer oder Aussiedler liegt nunmehr nicht mehr allein bei den zuständigen Wohnungsbehörden, sondern auch bei den Bauwilligen selbst. Die zuständigen Stellen werden die Bauwilligen bei ihren Bemühungen nach Möglichkeit unterstützen. Um einen Mißbrauch der Möglichkeiten der Neuregelung zu Lasten einer zügigen Wohnraumversorgung der Zuwanderer und Aussiedler zu verhindern, wird künftig die Kontrolle des Einsatzes der Sondermittel und der Nutzung der damit geförderten Wohnungen verstärkt werden. Entsprechend der für das Verhältnis zwischen Bund und Land nunmehr geltenden Neuregelung muß es vorbehalten bleiben, die den Bewilligungsbehörden zugeteilten Sondermittel insoweit auf die Zuteilung allgemeiner Schlüsselmittel anzurechnen, als der Nachweis der vorgesehenen Unterbringung der Zuwanderer und Aussiedler nicht erbracht wird.

Wohnungen, die zur unmittelbaren Unterbringung von Zuwanderern oder Aussiedlern bestimmt sind, brauchen nicht mehr wie bisher auf die Dauer von 5 Jahren, sondern nur noch für die Erstbelegung für solche Personen gemäß § 76 Abs. 4 II. WoBauG vorbehalten zu werden.

II.

Zur weiteren Fortsetzung des Wohnungsbaues für Zuwanderer und Aussiedler und für den Einsatz der hierfür schon zugeteilten, im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses RdErl. aber noch nicht bewilligten und der noch zuzuteilenden öffentlichen Mittel sowie für die Bewirtschaftung des geförderten Wohnraums werden gem. § 25 Satz 2 WoBauFördNG und § 4 Abs. 1 LWG folgende Weisungen erteilt:

1. Aufnahme- und Unterbringungsverpflichtung

(1) Die Gemeinden sind zur Aufnahme und Unterbringung der ihnen innerhalb der jeweils festgesetzten Aufnahmekoten zugewiesenen

- a) Zuwanderer aus der sowjetischen Besatzungszone,
- b) Aussiedler aus den Vertreibungsgebieten,
- c) Heimkehrer im Sinne des § 1 Abs. 3 des Heimkehrer-Gesetzes vom 19. Juni 1950 (BGBl. S. 221) (begünstigte Personen) verpflichtet.

(2) Die endgültige und zumutbare Unterbringung mit Hilfe der gem. nachstehenden Nrn. 2 und 3 zugeteilten oder noch zuzuteilenden Wohnungsbaumittel ist so zu beschleunigen, daß die vorläufige Unterbringung einen angemessenen kurzen Zeitraum nicht überschreitet. Die endgültige Unterbringung hat in möglichst großem Umfange in vorhandenem Wohnraum zu erfolgen; allerdings darf dadurch die zügige endgültige und zumutbare Unterbringung nicht verzögert werden.

2. Mittelzuteilung

(1) Die Wohnungsbaumittel werden den Bewilligungsbehörden im Rahmen bereits festgesetzter Aufnahmekoten auf Anforderung zugeteilt, wenn bewilligungsreife Anträge vorliegen und daher damit gerechnet werden kann, daß über die zugeteilten Mittel innerhalb eines Zeitraumes von etwa 3 Monaten durch Erteilung von Bewilligungsbescheiden verfügt werden wird. Die Mittel können auch im Vorgriff auf noch nicht festgesetzte Aufnahmekoten abgerufen werden; in diesem Falle erfolgt die Zuteilung im Rahmen

der zur Verfügung stehenden Mittel und bis zur Höhe der voraussichtlich zu erwartenden Aufnahmekoten. Die Anforderung von Wohnungsbaumitteln im Vorgriff auf eine noch nicht festgesetzte Aufnahmekote ist mir über die Regierungspräsidenten — Vertriebenendezernat — vorzulegen (vgl. Nr. 8 des RdErl. v. 3. 6. 1959 — n. v. — III B 4 — 4.182.11 (1) — 1865/59). Wie bisher wird bis auf weiteres zum Ausgleich der den Gemeinden durch die Verpflichtung zur endgültigen und zumutbaren Unterbringung der begünstigten Personen entstehenden Belastungen an Wohnungsbaumitteln ein Betrag von 3625,— DM für jede begünstigte Person zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus wird bei Bedarf auf Antrag ein weiterer Bewilligungsrahmen für Aufwendungsbeihilfen bei Pos. 7.00 zugeteilt werden.

(2) Der Bundesminister für Wohnungsbau hat sich vorbehalten, die dem Land gem. § 18 Abs. 3 II. WoBauG zugeteilten Bundesmittel auf Zuteilungen von nicht zweckgebundenen Wohnungsbaumitteln anzurechnen, wenn das Land den Nachweis der vorgesehenen endgültigen und zumutbaren Unterbringung der Zuwanderer und Aussiedler nicht erbringt. Ich behalte mir daher ebenfalls vor, die zugeteilten und noch zuzuteilenden Mittel auf die Zuteilung sogenannter Schlüsselmittel anzurechnen, wenn und soweit eine Gemeinde der ihr gemäß Nr. 1 obliegenden Verpflichtung zur endgültigen wohnungsmäßigen Unterbringung der aufzunehmenden Personen nicht nachkommt.

3. Mitteleinsatz

(1) Die zugeteilten und noch zuzuteilenden Mittel sind auf Grund des § 30 Abs. 2 Satz 2 II. WoBauG und der darauf beruhenden Nr. 7 WFB 1957 zur Förderung der Schaffung von Wohnraum zur mittelbaren oder unmittelbaren endgültigen und zumutbaren Unterbringung der begünstigten Personen gem. nachstehender Nr. 4 einzusetzen. Aus dieser Zweckbindung ergibt sich u. a. die Rechtsfolge, daß die Rangfolgen gem. §§ 26 und 30 Abs. 1 II. WoBauG und der darauf beruhenden Nrn. 5 und 6 WFB 1957 nur unter Beachtung dieser besonderen Weisung anzuwenden sind. Dabei sind Anträge zugunsten solcher Bauherren bevorzugt zu fördern, die die endgültige und zumutbare Unterbringung begünstigter Personen in entsprechender Zahl in anderen Wohnungen ermöglicht haben (mittelbare Unterbringung, vgl. Nr. 4 Abs. 1 und 2).

(2) Sofern es möglich ist, mit den zugeteilten und noch zuzuteilenden Mitteln mehr Wohnraum zu schaffen, als zur endgültigen und zumutbaren mittelbaren oder unmittelbaren Unterbringung der jeweils aufzunehmenden Personen erforderlich ist, so gelten für den Einsatz derjenigen Mittel, die nicht zur Förderung von Wohnraum zur Erfüllung der Unterbringungsverpflichtung benötigt werden, abweichend von Abs. 1 folgende Weisungen:

- a) Wenn dies zur zügigen Abwicklung der Baumaßnahmen erforderlich ist, sind zunächst Bauherren- oder Koppelungswohnungen unter Beachtung der mit RdErl. v. 24. 9. 1957 (MBI. NW. S. 2088) und in Nr. 5 Abs. 2 des RdErl. v. 12. 6. 1958 (MBI. NW. S. 1443) erteilten Weisungen zu fördern;
- b) nach Berücksichtigung etwaiger Anträge gemäß Buchst. a) noch zur Verfügung stehende Mittel sind als nicht zweckgebundene Mittel unter Beachtung der Rangvorschriften der §§ 26 und 30 Abs. 1 II. WoBauG und der darauf beruhenden Nrn. 5 und 6 WFB 1957 zur Förderung der Schaffung von Wohnraum einzusetzen.

Die gem. Satz 1 Buchst. a) eingesetzten Mittel sind unter Angabe der Pos. 1.04 bei den Bauherrenmitteln zu verbuchen und daher in den Bewilligungsbescheiden wie folgt zu kennzeichnen: Pos.Nr. 1.04/1.06. Die gem. Satz 1 Buchst. b) eingesetzten Mittel sind unter Angabe der Pos. 1.04 bei den allgemeinen Schlüsselmitteln zu verbuchen und daher in den Bewilligungsbescheiden wie folgt zu kennzeichnen: Pos.Nr. 1.04/1.01. Die zum Einsatz der Mittel gem. Satz 1 erforderliche Voraussetzung ist von der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Wohnungsbehörde und dem zuständigen Vertriebenenamt festzustellen.

(3) Die Zuteilung besonderer Mittel zur Förderung von Bauherren- oder Koppelungswohnungen über die nach Abs. 2 Buchst. a) gegebenen Möglichkeiten hinaus wird künftig nicht mehr möglich sein.

4. Zweckbindung von Wohnraum, der erstmalig nach dem 31. 8. 1959 gefördert wird

(1) Wohnraum, der erstmalig nach dem 31. 8. 1959 mit Mitteln gefördert wird, die zweckgebunden zur Schaffung von Wohnraum für begünstigte Personen zugeteilt worden sind oder zugeteilt werden, dient — unbeschadet der Nr. 3 Abs. 2 — der mittelbaren oder unmittelbaren endgültigen und zumutbaren Unterbringung der begünstigten Personen. Die Verpflichtung zur Unterbringung wird auf mittelbarem Wege erfüllt, wenn

1. von begünstigten Personen in entsprechender Anzahl nach Art, Größe und Standort geeignete vorhandene Wohnungen bezogen worden sind, oder
2. sichergestellt ist, daß begünstigte Personen in entsprechender Anzahl nach Art, Größe und Standort geeignete vorhandene Wohnungen bis zur Fertigstellung der mit zweckgebundenen Mitteln geförderte Wohnungen beziehen.

Die Förderung von Wohnraum zur mittelbaren Unterbringung begünstigter Personen kommt insbesondere dann in Betracht, wenn ein Bauwilliger, der einen Antrag auf Bewilligung öffentlicher Mittel stellt,

- a) nachweist, daß auf seinen Vorschlag oder auf seine Veranlassung begünstigte Personen in entsprechender Anzahl eine nach Art, Größe und Standort geeignete Wohnung bezogen haben, oder
- b) sich verpflichtet, daß spätestens im Zeitpunkt der Fertigstellung der mit zweckgebundenen Mitteln geförderten Wohnungen geeigneter Wohnraum für die endgültige und zumutbare Unterbringung begünstigter Personen in entsprechender Anzahl zur Verfügung stehen wird.

Im Falle des vorstehenden Buchst. b) ist die rechtsverbindliche Erklärung desjenigen erforderlich, der gem. § 14 WBewG berechtigt ist, über die zur mittelbaren Unterbringung in Aussicht genommenen anderen Wohnungen zu verfügen, daß er diese Wohnungen begünstigten Personen zur Verfügung stellen und nur hierfür Benutzungsgenehmigungen beantragen wird, ferner die schriftliche Zustimmung der zuständigen Wohnungsbehörde, daß sie eine Zuteilung dieser Wohnungen an begünstigte Personen vornehmen wird, sowie schließlich die Verpflichtung der derzeitigen Inhaber der Wohnungen, diese bis zum Zeitpunkt der Fertigstellung der geförderten Wohnungen zu räumen. Die Wohnungsbehörde hat vor der Abgabe ihrer schriftlichen Zustimmung zu prüfen, ob sie unter Berücksichtigung der ihr sonst obliegenden Aufgaben die Zuteilung an begünstigte Personen vornehmen kann; hierbei ist insbesondere auch festzustellen, ob nicht etwa eine besondere Zweckbestimmung der in Aussicht genommenen anderen Wohnungen die Zuteilung an begünstigte Personen ausschließt.

(2) Liegen die in Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Voraussetzungen nicht vor, sondern nur die in Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Voraussetzungen (vorgesehene mittelbare Unterbringung), so ist im Bewilligungsbescheid die Auflage zu machen, die mit zweckgebundenen Mitteln geförderten Wohnungen zur unmittelbaren Unterbringung begünstigter Personen zur Verfügung zu stellen, wenn die vorgesehene mittelbare Unterbringung solcher Personen nicht erfolgt (§ 75 Abs. 2 II. WoBauG). Außerdem ist im Bewilligungsbescheid darauf hinzuweisen, daß das bewilligte Darlehen gekündigt werden kann, wenn eine dieser Auflagen nicht entsprechende Nutzung der Wohnungen erfolgt.

(3) Liegen die Voraussetzungen zur Förderung von Wohnraum gemäß Abs. 1 zur mittelbaren Unterbringung begünstigter Personen nicht vor, so sind die geförderten Wohnungen in einem solchen Umfang gem. § 76 Abs. 4 Satz 1 II. WoBauG und Nr. 70 WFB 1957 für die Erstbelegung — nicht mehr wie bisher auf die Dauer von 5 Jahren — begünstigten Personen vorzubehalten als dies erforderlich ist, um die zügige endgültige und zumutbare Unterbringung

dieses Personenkreises auf unmittelbarem Wege zu gewährleisten. Auf den ausgesprochenen Zuteilungsvorbehalt kann ganz oder teilweise verzichtet werden,

a) wenn der Bauherr nachträglich den in Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 oder 2 geforderten Nachweis der endgültigen und zumutbaren mittelbaren Unterbringung begünstiger Personen in entsprechender Zahl erbringt oder

b) wenn die Wohnungsbehörde im Einvernehmen mit dem Vertriebenenamt sichergestellt hat, daß spätestens im Zeitpunkt der Fertigstellung der vorbehalteten Wohnungen begünstigte Personen in entsprechender Zahl endgültig und zumutbar untergebracht sein werden.

(4) Bei Wohnraum, der gefördert wird, weil die in Abs. 1 Nr. 1 (bereits erfolgte mittelbare Unterbringung) oder die in Nr. 3 Abs. 2 (freie Spitzenbeträge) bezeichneten Voraussetzungen vorliegen, ist von der Auflage eines Zuteilungsvorbehalts oder einer Zweckbindung abzusehen.

5. Zweckbindung von Wohnraum, der erstmalig vor dem 1. 9. 1959 gefördert worden ist

Für Wohnraum, der erstmalig vor dem 1. 9. 1959 mit Mitteln gefördert worden ist, die zweckgebunden für die Förderung von Wohnraum für begünstigte Personen zugeteilt worden waren, dürfen Benutzungsgenehmigungen nur entsprechend den Zuteilungsvorbehalten in den Bewilligungsbescheiden erteilt werden, es sei denn, daß spätestens im Zeitpunkt der Fertigstellung der geförderten Wohnungen begünstigte Personen in entsprechender Zahl in anderen Wohnungen oder in zumutbaren Dauerunterkünften untergebracht sind. Satz 1 gilt auch dann, wenn mit den zur Erfüllung der Unterbringungsverpflichtung zugeteilten Mitteln mehr vorbehaltener Wohnraum geschaffen werden sein sollte, als zur endgültigen Wohnraumversorgung der mit Hilfe dieser Mittel unterzubringenden begünstigten Personen erforderlich ist. In diesem Falle ist der Wohnraum solchen begünstigten Personen zuzuteilen, zu deren Aufnahme die Gemeinden in einem späteren Zeitpunkt verpflichtet worden sind oder werden, es sei denn, daß im Zeitpunkt der Zuteilung der geförderten Wohnungen Wohnungssuchende des begünstigten Personenkreises nicht vorhanden sind.

6. Überörtlicher Mittelausgleich

Die Voraussetzungen zur Förderung von Wohnraum gem. Nr. 4 Abs. 2 (mittelbare Unterbringung) können auch dann vorliegen, wenn der neue Wohnraum nicht in der Gemeinde errichtet wird, die die begünstigten Personen unterzubringen hat und in der der Wohnraum zur endgültigen und zumutbaren mittelbaren Unterbringung zur Verfügung steht. Gehörn der Bauort und die zur Unterbringung der begünstigten Personen verpflichtete Gemeinde zum Bereich verschiedener Bewilligungsbehörden und wird von den beteiligten Stellen festgestellt, daß die Voraussetzungen zur mittelbaren Unterbringung vorliegen (Nr. 4 Abs. 1 und 2), so können die zur Förderung des neuen Wohnraums erforderlichen Wohnungsbaumittel bis zur Höhe des Kopfbetrages für die Zahl der mittelbar unterzubringenden begünstigten Personen der für die Förderung des neuen Wohnraums zuständigen Bewilligungsbehörde zugeteilt werden, da es nicht erforderlich ist, zur Unterbringung der begünstigten Personen in der zu ihrer Aufnahme verpflichteten Gemeinde neuen Wohnraum zu schaffen. In diesen Fällen ist daher von der für die Förderung des neuen Wohnraums zuständigen Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde, die zur Unterbringung verpflichtet ist, bei mir zu beantragen, ihr zweckgebundene Mittel in entsprechender Höhe zuzuteilen. Die Höhe der Aufnahmeverpflichtungen der beteiligten Gemeinden ändert sich hierdurch nicht.

7. Förderungsbestimmungen

Der Bewilligung der bereitgestellten Wohnungsbaumittel sind zugrundezulegen:

a) die Vorschriften des Zweiten Wohnungsbau- und Familienheimgesetzes (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz) v.

27. Juni 1956 (BGBI. I S. 523) i. d. F. des Änderungsgesetzes v. 26. September 1957 (BGBI. I S. 1393),
- b) die Verordnungen über wohnungswirtschaftliche Berechnungen nach dem Zweiten Wohnungsbau- gesetz (II. Berechnungs-Verordnung) und über den Mietpreis für den seit dem 1. 1. 1950 bezugsfertig gewordenen Wohnraum (Neubaumieten-Verordnung) v. 17. Oktober 1957 (BGBI. I S. 1719 und S. 1736),
- c) die „Richtlinien für den Einsatz der Bundesmittel für den sozialen Wohnungsbau“ des Bundesministers für Wohnungsbau und des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes in der jeweils geltenden Fassung, die im Bundesanzeiger veröffentlicht werden,
- d) die „Bestimmungen über die Förderung des sozialen Wohnungsbau im Lande NW durch Landesdarlehen — Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1957 (WFB 1957)“ v. 19. 12. 1956 i. d. ab 1. 4. 1958 geltenden Fassung (MBI. NW. S. 487) und den Änderungen durch die Bestimmungen des RdErl. v. 1. 7. 1959 (MBI. NW. S. 1659),
- e) die Darlehnshöchstsatzbestimmungen gem. RdErl. v. 19. 12. 1956 (MBI. NW. S. 2546) mit den Änderungen durch die RdErl. v. 10. 7. 1957 (MBI. NW. S. 1597) u. v. 25. 11. 1957 (MBI. NW. S. 2855) sowie v. 15. 12. 1958 (MBI. NW. S. 2689), soweit sich nicht aus nachstehender Nr. 9 etwas anderes ergibt,
- f) die „Bestimmungen über die Gewährung von Aufwendungsbeihilfen im Lande NW (Aufwendungsbeihilfebestimmungen — AufwBB)“ v. 15. 12. 1958 (MBI. NW. S. 2689) mit den Änderungen des RdErl. v. 1. 7. 1959 (MBI. NW. S. 1659), soweit sich nicht aus nachstehender Nr. 9 etwas anderes ergibt.

8. Durchschnittsmiete oder Belastung

Bei der Förderung von Wohnraum, der für begünstigte Personen vorbehalten wird (Nr. 4 Abs. 3), ist darauf zu achten, daß die Durchschnittsmieten oder Belastungen den für diesen Personenkreis tragbaren Betrag nicht überschreiten.

9. Höhe des nachstelligen Landesdarlehens, Bewilligung von Aufwendungsbeihilfen und von Eigenkapitalbeihilfen

(1) Für Wohnraum, der gem. Nr. 4 Abs. 2 und 4 nicht für begünstigte Personen vorbehalten wird (mittelbare Unterbringung und Wohnungen aus freien Spitzenbeträgen), darf ein nachstelliges Landesdarlehen nur bis zu der gemäß Nr. 1 des Einführungserlasses zu den Aufwendungsbeihilfebestimmungen zulässigen Höhe bewilligt werden. Bei der Förderung solchen Wohnraums ist bei der Bemessung der Darlehnshöhe — soweit das Darlehen aus den zweckgebundenen Mitteln gewährt wird — im Einzelfall jedoch auch zu beachten, daß die jeweils zugeteilten Mittel zur Unterbringung aller Personen des entsprechenden Aufnahmee-Solls bestimmt sind.

(2) Bei der Förderung von Wohnraum, der gem. Nr. 4 Abs. 3 begünstigten Personen vorbehalten werden muß (unmittelbare Unterbringung), können nachstellige Landesdarlehen gewährt werden

- a) bis zu der Höhe, die sich aus den Bestimmungen des Darlehnshöchstsatzes i. Verb. mit Nr. 1 des Einführungserlasses zu den Aufwendungsbeihilfebestimmungen oder
- b) bis zu der Höhe, die sich aus den Bestimmungen des Darlehnshöchstsatzes in der bis zum 31. 12. 1958 geltenden Fassung

ergibt. Soll Wohnraum gefördert werden, der für Personen mit geringem Einkommen (Nr. 4 WFB 1957) innerhalb des begünstigten Personenkreises vorbehalten werden soll, so ist zu beachten, daß ein nach den Durchschnitts- oder Höchstsätzen für Personen mit geringem Einkommen ermitteltes Landesdarlehen (Nr. 3 Abs. 1 Buchst. a, Nr. 6 Abs. 1 Buchst. a sowie Nr. 12 des Darlehnshöchstsatzes) nur gewährt wird, wenn zuvor von der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit dem zuständigen Vertriebenenamt

festgestellt worden ist, daß im Zeitpunkt der Zuteilung der Wohnungen tatsächlich eine entsprechende Anzahl von Personen mit geringem Einkommen innerhalb des begünstigten Personenkreises vorhanden sein wird. Es wird daher zweckmäßig sein, für Wohnraum, der für Personen mit geringem Einkommen innerhalb des begünstigten Personenkreises vorbehalten werden soll, nur ein nachstelliges Landesdarlehen bis zur Höhe der Durchschnitts- oder ggf. der Höchstsätze für sonstige Personen (Nr. 3 Abs. 1 Buchst. b, Nr. 6 Abs. 1 Buchst. b sowie Nr. 12 des Darlehnshöchstsatzes) und daneben eine Aufwendungsbeihilfe zu bewilligen. Abweichend von Nr. 2 Abs. 1 AufwBB wird deshalb hiermit zugelassen, für Wohnraum, der für solche begünstigten Personen vorbehalten wird, eine Aufwendungsbeihilfe neben einem nachstelligen Landesdarlehen bis zur Höhe der Höchstsätze für sonstige Personen zu bewilligen.

(3) Soweit die zugeteilten und die noch zuzuteilenden Mittel nicht zur nachstelligen Finanzierung von Wohnraum benötigt werden, können sie ausnahmsweise als Eigenkapitalbeihilfen nach den Bestimmungen der Nrn. 45 bis 51 WFB 1957 eingesetzt werden, allerdings nur zur Finanzierung von Wohnraum, der gem. Nr. 4 Abs. 3 begünstigten Personen vorbehalten wird. Diese Mittel sind unter Angabe der Pos. Nr. 1.04 bei den Eigenkapitalbeihilfen zu verbuchen und daher im Bewilligungsbescheid wie folgt zu kennzeichnen: Pos. Nr. 1.04/6.00. Für Wohnraum, der zum Zweck der mittelbaren Unterbringung begünstigter Personen (Nr. 4 Abs. 1 und 2) oder aus freien Spitzenbeträgen (Nr. 3 Abs. 2) gefördert wird, können Eigenkapitalbeihilfen gemäß Nrn. 45 bis 51 WFB 1957 ggf. aus allgemein bei Pos. 6.00 zur Verfügung stehenden Mitteln gewährt werden.

(4) Für begünstigte Personen vorbehaltene Wohnungen, die gemäß Abs. 3 auch mit Eigenkapitalbeihilfen gefördert worden sind, können ausnahmsweise auch solchen Personen des begünstigten Personenkreises zugeteilt werden, die nicht den Flüchtlingsausweis C erhalten und daher nicht zum begünstigten Personenkreis gemäß Nr. 45 Buchst. d) WFB 1957 gehören.

10. Umfinanzierung bereits geförderter Bauvorhaben

Die Bestimmung des RdErl. v. 23. 3. 1959 (MBI. NW. S. 800) sind nunmehr auch für die Umfinanzierung von Bauvorhaben anzuwenden, die mit Mitteln gefördert worden sind oder werden, die für die Förderung der Schaffung von Wohnraum für begünstigte Personen zugeteilt worden sind oder zugeteilt werden.

11. Mittelbewirtschaftung

Für die Mittelbewirtschaftung gelten die Bestimmungen des RdErl. v. 8. 3. 1958 — n. v. — Z B 2 — 4.77 — betr.: Neuregelung der Wohnungsbauförderung ab 1. 4. 1958; hier: Bewirtschaftung der Landeshaushaltsmittel auf dem Gebiet des Wohnungs- und Kleinsiedlungswesens.

12. Berichterstattung

(1) Über die Abwicklung des Wohnungsbau für begünstigte Personen und über die Unterbringung dieser Personen ist vierteljährlich nach dem Stand vom 31. 3., 30. 6., 30. 9. und 31. 12. jeweils bis zum 15. des auf den Berichtszeitraum folgenden Monats, erstmals zum 15. 10. 1959 nach dem Stand vom 30. 9. 1959, der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes NW zu berichten.

(2) Über die Abwicklung des Wohnungsbau und die Unterbringung der begünstigten Personen, die mit Hilfe der bis zum 31. 8. 1959 bewilligten Mittel erfolgt ist oder erfolgen soll, ist

- a) für das 4. bis 8. SBZ-Programm unter Verwendung des mit RdErl. v. 29. 11. 1958 (MBI. NW. S. 2567) als Anl. 7 bekanntgegebenen Formblattes,
- b) für das 9. bis 12. SBZ-Programm unter Verwendung des als Anlage beigefügten Formblattes (Ziff. II und IV dieses Musters)

zu berichten. Dies gilt auch für solche Bauvorhaben, für die die öffentlichen Mittel bis zum 31. 8. 1959 bewilligt wurden, die jedoch nach diesem Zeitpunkt umfinanziert werden.

Anlage
T.

(3) Über die Abwicklung des Wohnungsbaues und die Unterbringung der begünstigten Personen, die mit Hilfe der seit dem 1. 9. 1959 bewilligten Mittel erfolgen soll, ist nach dem als Anlage beigefügten Formblatt (Ziff. III und IV dieses Musters) erstmalig zum **15. 10. 1959** nach dem Stand vom 30. 9. 1959 zu berichten.

(4) Die erforderliche Anzahl Berichtsformblätter wird den Bewilligungsbehörden von mir zur Verfügung gestellt.

13. Aufhebung bisheriger Bestimmungen

Mit Inkrafttreten dieses RdErl. werden aufgehoben:

- a) RdErl. v. 6. 3. 1959 (MBI. NW. S. 601),
- b) RdErl. v. 24. 3. 1959 (MBI. NW. S. 809),
- c) RdErl. v. 13. 1. 1958 (MBI. NW. S. 124)

mit der Maßgabe, daß Nr. 2 des RdErl. v. 6. 3. 1959 (sog. „Auflösungswohnungen“) und die Bestimmungen des RdErl. v. 13. 1. 1958 künftig noch für die Abwicklung der nach diesen Bestimmungen geförder-ten Bauvorhaben anzuwenden sind.

14. Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am 1. 9. 1959 in Kraft. Soweit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses RdErl. bereits Bewilligungsbescheide nach den bisher geltenden Bestimmungen erteilt waren, hat es damit sein Bewen-den, wenn die Bewilligungsbescheide der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes NW spätestens bis

zum 15. 9. 1959 zum Zwecke der Darlehnsgewährung vorgelegt worden sind.

Es muß damit gerechnet werden, daß die Bestimmungen über die Finanzierung des Wohnungsbaues für Zuwanderer und Aussiedler (Nr. 2 Abs. 1 Satz 4 und Nr. 9) in absehbarer Zeit geändert werden müssen. Da die Verhandlungen noch nicht abgeschlossen sind, ist Art und Ausmaß der ggf. erforderlichen Änderungen zur Zeit noch nicht zu übersehen.

Bezug: a) RdErl. v. 13. 1. 1958 (MBI. NW. S. 124)
b) RdErl. v. 6. 3. 1959 (MBI. NW. S. 601)
c) RdErl. v. 24. 3. 1959 (MBI. NW. S. 809)

An die Gemeinden und Gemeindeverbände — als Bewilligungsbehörden im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau und als Wohnungsbehörden —;

n a c h r i c h t l i c h :

an die Regierungspräsidenten,
Verwaltungen der kreisfreien Städte und der Landkreise — Vertriebenenämter —,
Wohnungsbauförderungsanstalt Düsseldorf,
den Städtetag Nordrhein-Westfalen, Köln-Marienburg,
Städtebund Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf,
Nordrhein-Westfälischen Landkreistag,
Düsseldorf,
Gemeindetag Nordrhein, Bad Godesberg,
Gemeindetag Westfalen, Datteln-Meckinghoven.

Anlage zum RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 24. 8. 1959 — **III B 4** — 4182 (15) — 3021/59 —

Wohnungsbau für Sowjetzonenzuwanderer und Aussiedler aus den Vertreibungsgebieten

Bericht über Bewilligungen, Bauzustand, Zweckbindungen und Unterbringung

Bezugsvertrag: BdErl. des Ministers für Wiederaufbau vom 24. 3. 1959 — III B) 4 — 4.182 (15) — 3021/59 —

Req.-Bezirk: Krfr. Stadt: Landkreis:

KcI

9.—12. Bauprogramm

Unterbringung der Sowjetzonenzwanderer und Aussiedler

	9. Bauprogramm Lager-Progr.	normale Belegung	10. Bauprogr.	11. Bauprogr.	12. Bauprogr.	Gesamt	darunter Aussiedler	Personen
IV. 1) Aufnahmesoll (wie I)								
2) davon wurden bis zum Berichtstag endgültig und zumutbar untergebracht								
3) und zwar in:								
a) bezugsfertigen Programmwohnungen								
aa) Eigentümerwohnung in einem Familienheim bzw. Eigentumswohnung								
ab) zweiten Wohnungen in einem Familienheim								
ac) Mietwohnungen								
b) sonstige neu errichtete Wohnungen								
ba) Eigentümerwohnung in einem Familienheim bzw. Eigentumswohnung								
bb) zweiten Wohnungen in einem Familienheim								
bc) Mietwohnungen								
c) sonstigen vorhandenen Wohnungen								

Abstimmung zwischen Wohnungs-, Bauförderungs- und Vertriebenenamt hat stattgefunden.
Verantwortlicher Sachbearbeiter

Zu erreichen über Fernruf:
Amt: Nr. Kr.: Nebenst.:
(Unterschrift)

* zu III. 3)
Hier sind nur diejenigen Wohnungen anzugeben, die von begünstigten Personen nach dem 31. 8. 1959 bezogen wurden, die zu ihrer Unterbringung zugelassen Mit-
tel aber erst seit dem 1. 9. 1959 bewilligt worden sind.
Die Summe der WE in III 2 a und b und III 3 muß mit der zu III 1 berichteten Zahl übereinstimmen.

238

**Zweckbindung der Wohnungen,
die mit Eigenkapitalbeihilfen (verlorenen Zuschüssen
und zinslosen Tilgungsdarlehen) gefördert
worden sind**

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 24. 8. 1959 —
Z B 2 / 6.051 Tgb.Nr. 129/59

Meine RdErl. v. 21. 12. 1954 (MBI. NW. S. 32) u. v. 5. 3. 1958 (MBI. NW. S. 602) werden aufgehoben und durch folgende Neufassung ersetzt:

1. Um Schwierigkeiten bei der Zuteilung freigewordener Wohnungen zu vermeiden, für die nach früheren Förderungsbestimmungen aus Mitteln des Landes ein verlorenen Zuschuß oder ein zinsloses Tilgungsdarlehen als Eigenkapitalbeihilfe unter Zweckbindung für bestimmte Personengruppen gewährt worden ist, bin ich damit einverstanden, daß diese Wohnungen vom Verfügungsberechtigten mit Zustimmung der Wohnungsbehörde auch anderen wohnungssuchenden Personen überlassen werden, wenn Angehörige der in der Zweckbindung genannten Personengruppen von der örtlichen Wohnungsbehörde nicht mehr vorgeschlagen werden können oder wenn sie nur solche Angehörige dieser Personengruppen vorschlagen kann, für die die Wohnung nach ihrer Größe, Lage oder Miethöhe nicht geeignet ist.

Unter diesen Voraussetzungen können die Wohnungsbehörden die Benutzung der Wohnung durch einen Angehörigen der nach Nr. 45 WFB 1957 v. 19. 12. 1956 (MBI. NW. S. 2497) begünstigten Personengruppen genehmigen. Darüber hinaus bin ich auch mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung für Wohnungssuchende mit geringem Einkommen (§ 27 Abs. 1 und 2 II. WoBauG) einverstanden.

Die darlehnsverwaltenden Stellen werden angewiesen, auch in derartigen Fällen die Zweckbindung als erfüllt zu betrachten.

2. Zu der Frage, inwieweit Wohnungen, für die zinslose Darlehen oder verlorene Zuschüsse als Eigenkapitalbeihilfen unter befristeten Zweckbindungen gewährt worden sind, nach Ablauf dieser Fristen weiterhin der Wohnraumbewirtschaftung unterliegen, verweise ich auf die einführenden Darlegungen in Ziff. I Abs. 2 zu meinen Wohnraumzuteilungsbestimmungen (WZB) v. 25. 11. 1957 (MBI. NW. S. 2925).

In dem durch meinen RdErl. v. 5. 3. 1958 aufgehobenen RdErl. v. 21. 7. 1954 sowie in verschiedenen anderen Bestimmungen der früheren Jahre hatte ich die rechtliche Auffassung vertreten, daß es sich bei diesen verlorenen Zuschüssen und Darlehen, die als Eigenkapitalbeihilfen oder dergleichen gewährt wurden, nicht um öffentliche Mittel im Sinne des § 3 I. WoBauG handele. In meinem RdErl. v. 5. 3. 1958 hatte ich bereits die beteiligten Behörden davon unterrichtet, daß ich infolge der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Münster diese Ansicht nicht weiter aufrecht erhalte, daß es vielmehr den im Einzelfall zuständigen Verwaltungsgerichten oder ordentlichen Gerichten überlassen bleiben muß, über den rechtlichen Charakter der als Eigenkapitalbeihilfe gewährten Zuschüsse und zinslosen Tilgungsdarlehen zu entscheiden. Die mir aus neuerer Zeit bekannten gerichtlichen Entscheidungen lassen weiterhin erkennen, daß zumindest überwiegend der rechtlichen Auffassung des Oberverwaltungsgerichts Münster zu dieser Frage im Ergebnis gefolgt wird.

3. Ich verweise ferner in diesem Zusammenhang auf Ziff. IV Nr. 15 WZB zu der Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Freistellung der mit solchen Eigenkapitalbeihilfen geförderten Wohnungen nach § 41 I. WoBauG bzw. § 71 II. WoBauG bei vorzeitiger Rückzahlung des als Eigenkapitalbeihilfe gewährten zinslosen Darlehns erfolgen kann. Wenn dem Bauherrn als Eigenkapitalbeihilfe ein verlorener Zuschuß gewährt wurde, sehe ich die Freistellungs voraussetzungen nach den Bestimmungen der beiden Wohnungsbaugesetze dann als gegeben an, wenn vor Ablauf der befristeten Zweckbindung der gewährte verlorene Zuschuß mit dem Betrag zurückgezahlt wird, der anteilig auf den Zeitraum vom Tage der Rück-

zahlung bis zum Tage des Ablaufs der vereinbarten Zweckbindung entfällt.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände
als Bewilligungsbehörden im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau und als Wohnungsbehörden,
Regierungspräsidenten,
den Minister für Wiederaufbau
— Außenstelle Essen —,
die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf.

— MBI. NW. 1959 S. 2281.

244

**Jährliche Freifahrt für registrierte Evakuierte
bzw. registrierte minderbemittelte Evakuierte
der Länder Hessen, Rheinland-Pfalz und der Freien
und Hansestädte Bremen und Hamburg**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 19. 8. 1959 —
V A 4 — 9203.1

Die Länder Hessen und Rheinland-Pfalz sowie die Freien und Hansestädte Bremen und Hamburg gewähren nunmehr ihren registrierten Evakuierten ebenfalls eine jährliche freie Hin- und Rückfahrt mit der Deutschen Bundesbahn zum Besuch ihres Heimatortes (Ausgangs- oder Ersatzausgangsort).

Die Verwaltungen der Zufluchtsorte werden gebeten, im Wege der Amtshilfe die registrierten Evakuierten der vorgenannten Länder bei der Ausstellung der Gutscheine zu unterstützen.

Die Länder haben sich dem Verfahren des Landes Nordrhein-Westfalen (s. RdErl. v. 26. 7. 1957 — MBI. NW. S. 1677 — i. Verb. mit dem RdErl. v. 26. 11. 1957 — MBI. NW. S. 2362 —) angeschlossen, jedoch sind die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Vergünstigungen unterschiedlich.

Anspruchsberechtigt sind registrierte Evakuierte der Länder bzw. Freien und Hansestädte

A. Hessen und Rheinland-Pfalz

Der Haushaltsvorstand und dessen Ehegatte. — Für das Land Hessen kann an Stelle des Ehegatten auch ein sonstiger in der Haushaltsgemeinschaft lebender Angehöriger berücksichtigt werden. — Die Vergünstigung beschränkt sich auf Personen, die von der öffentlichen Fürsorge laufend unterstützt werden und Personen, deren monatliches Nettoeinkommen 230,— DM nicht übersteigt. Soweit ein Evakuiert mit seinen Angehörigen in Haushaltsgemeinschaft lebt, erhöht sich der Betrag von 230,— DM um 70,— DM für den Ehegatten und um 35,— DM für jedes zur Haushaltsgemeinschaft gehörende Kind und um weitere 70,— DM für jeden in der Haushaltsgemeinschaft lebenden sonstigen Angehörigen, sofern der Antragsteller zum Unterhalt gesetzlich verpflichtet ist. Die Einkommen aller hiernach zu berücksichtigenden Personen sind zusammenzurechnen, dabei bleiben die Leistungen der öffentlichen Fürsorge und Kindergeld nach dem Kindergeldgesetz außer Betracht. Als Netto-Einkommen gilt das Brutto-Einkommen nach Abzug der in § 8, Abs. 2, der Reichsgrundsätze über Voraussetzungen, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge bezeichneten Aufwendungen und Ausgaben.

In folgenden Fällen können die vorstehenden Einkommensgrenzen bis zu 20% überschritten werden:

- bei Arbeitslosigkeit oder Krankheit des Hauptnählers der Familie in den letzten 12 Monaten,
- bei langer Krankheit in der Familie in den letzten 12 Monaten soweit zusätzliche Aufwendungen gemacht worden sind, welche die Familie belasten.

B. Bremen

Alle registrierten Evakuierten des Ausgangs- bzw. Ersatzausgangsortes Bremen bzw. Bremerhaven ohne Rücksicht auf ihr Einkommen.

C. Hamburg

Registrierte Evakuierte mit einem monatlichen Netto-Einkommen bis zu 660,— DM. Lebt der Antragsteller mit Angehörigen in Haushaltsgemeinschaft, so erhöht sich die Einkommensgrenze um 80,— DM für den Ehegatten, um 60,— DM für jedes zum Haushalt gehörende Kind bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, für das er unterhaltspflichtig ist und um 80,— DM für jeden sonstigen zum Haushalt gehörenden Angehörigen, für den der Antragsteller unterhaltspflichtig ist.

Diese Maßnahme ist zunächst bis zum 31. 3. 1960 befristet. Die Verrechnung der Fahrkosten mit der Deutschen Bundesbahn erfolgt von den beteiligten Ländern. Es ist deshalb unbedingt darauf zu achten, daß auf den Gutscheinformularen (neue Vordruck-Nr.: 600 38/1) oben rechts das jeweilige Land eingesetzt wird, zu dessen Lasten der Evakuierte die Vergünstigung in Anspruch nimmt.

Ich bitte, dafür Sorge zu tragen, daß die anspruchsberechtigten Evakuierten in geeigneter Form, ggf. durch Bekanntgabe in der Presse, auf die Möglichkeit der einmaligen Freifahrt im Jahr hingewiesen werden.

Alle früheren Erlasse, die sich mit der Fahrpreisermäßigung für minderbemittelte Evakuierte der Länder Hessen, Rheinland-Pfalz, Bremen und Hamburg befassen, werden hiermit aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten,
Landschaftsverbände – Landesfürsorgeverbände –, Landkreise und kreisfreien Städte, sowie Städte, Ämter und Gemeinden.

— MBl. NW. 1959 S. 2282.

764

Satzung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes Vom 21. August 1959

§ 1

Name, Aufbau und Rechtsnatur

(1) Die öffentlich-rechtlichen Sparkassen im Landesteil Nordrhein des Landes Nordrhein-Westfalen und ihre Gewährträger (Gemeinden, Gemeindeverbände) sind zu einem Verbande mit dem Namen

Rheinischer Sparkassen- und Giroverband vereinigt.

(2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 43 des Gesetzes über die Sparkassen sowie über die Girozentralen und Sparkassen- und Giroverbände [Sparkassengesetz] vom 7. Januar 1958, GV. NW. S. 5). Er ist berechtigt, ein Siegel zu führen.

(3) Der Verband ist berechtigt, Beamte zu ernennen (§ 3 des Beamten gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Juni 1954, GS. NW. S. 225).

(4) Der Verband kann sich Vereinigungen von deutschen Sparkassen- und Giroverbänden und Girozentralen anschließen.

§ 2

Sitz und Verbandsgebiet

(1) Der Sitz des Verbandes ist Düsseldorf.

(2) Das Verbandsgebiet umfaßt den Landesteil Nordrhein des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Verbandsversammlung kann angrenzende Gebietsteile in das Verbandsgebiet einbeziehen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Verbandes sind alle im Verbandsgebiet bestehenden und neu entstehenden öffentlich-rechtlichen Sparkassen und ihre Gewährträger.

(2) Bei einer Erweiterung des Verbandsgebietes werden die Sparkassen und ihre Gewährträger, die in dem neuen Gebiet liegen, Mitglieder des Verbandes.

(3) Sparkassen, die ihren Sitz außerhalb des Verbandsgebietes haben, können durch Vertrag in den Verband aufgenommen werden, wenn dort kein Verband besteht.

(4) Öffentlich-rechtliche Sparkassen können nur zusammen mit ihren Gewährträgern Mitglieder des Verbandes werden.

(5) Neu hinzutretende Sparkassen haben den Einzelanteil einzuzahlen, den die Verbandsversammlung für sie festsetzt (§ 7 Abs. 5). Sie kann von ihnen ferner einen Beitrag zur Sicherheitsrücklage einfordern (§ 22).

§ 4

Ausscheiden von Mitgliedern

(1) Eine Sparkasse und ihre Gewährträger scheiden bei Auflösung der Sparkasse aus dem Verband aus. Eine durch Vertrag aufgenommene Sparkasse (§ 3 Abs. 3) scheidet durch Kündigung aus. Die Kündigung ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig und muß spätestens bis zum 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres erklärt werden.

(2) Wenn ein Teil des Verbandsgebietes abgetrennt wird, scheiden gleichzeitig die dort gelegenen Sparkassen und ihre Gewährträger aus dem Verband aus.

(3) Ausgeschiedene Mitglieder nehmen an dem Überschuß des laufenden Jahres (§ 22) nicht teil. Ihre Ansprüche und Verbindlichkeiten aus der bisherigen Mitgliedschaft regeln § 7 Abs. 7 und § 23 Abs. 3. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Anteil an der Sicherheitsrücklage oder auf Rückerstattung etwaiger Zahlungen nach § 3 Abs. 5 Satz 2 oder § 22 Abs. 2.

§ 5

Aufgaben des Verbandes

Der Verband hat auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. Vertretung der gemeinsamen Angelegenheiten der Sparkassen;
2. Wahrnehmung allgemeinwirtschaftlicher Gesichtspunkte im Sparkassenwesen des Verbandsgebietes;
3. Vervollkommnung des Sparkassenwesens; Förderung der Mitgliedsparkassen und Überwachung ihrer Entwicklung; Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs, insbesondere des Spargiroverkehrs;
4. Unterrichtung und Beratung der Verbandsmitglieder in allen Sparkassenangelegenheiten;
5. Unterstützung der Sparkassenaufsichtsbehörden, insbesondere durch Erstattung von Gutachten;
6. Ausbildung und Fortbildung von Sparkassenbeamten, -angestellten und -lehrlingen im Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden;
7. Prüfung der Mitgliedsparkassen;
8. Pflege des öffentlichen Bausparwesens;
9. Förderung des öffentlichen Versicherungswesens;
10. Durchführung besonderer Maßnahmen, die die Verbandsversammlung beschließt.

§ 6

Beteiligungen

Der Verband kann sich zur Förderung seiner Mitgliedsparkassen an Rechtspersonen des öffentlichen Rechts beteiligen, auch allein oder zusammen mit anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften unter seiner Haftung öffentlich-rechtliche Bankanstalten mit eigener Rechtspersonlichkeit errichten. Er kann sich auch an anderen Einrichtungen beteiligen oder solche schaffen, die der Förderung der Belange der Mitglieder dienen.

§ 7

Stammkapital und Einzelanteile

(1) Der Verband wird von seinen Mitgliedsparkassen mit einem Stammkapital ausgestattet, dessen Höhe die Verbandsversammlung bestimmt. Die Mitgliedsparkassen sind am Stammkapital mit Einzelanteilen beteiligt, die auf volle Hundert Deutsche Mark oder ein Vielfaches davon lauten.

(2) Die Einzelanteile werden vom Verbandsvorstand entsprechend den bei den einzelnen Sparkassen vorhandenen Gesamteinlagen festgesetzt. Der Verbandsvorstand bestimmt den Stichtag.

(3) Der Verbandsvorstand hat, wenn die Verbandsversammlung das Stammkapital erhöht, die Einzelanteile nach den Gesamteinlagen der Mitgliedsparkassen an einem von ihm gewählten Stichtag neu festzusetzen.

(4) Der Verbandsvorstand hat, wenn die Verbandsversammlung das Stammkapital herabsetzt, die Einzelanteile unter gleichzeitiger Abrundung entsprechend herabzusetzen und den Mitgliedsparkassen den Betrag, um den ihr Einzelanteil vermindert wird, auszahlen zu lassen. Die Mitgliedsparkassen müssen, wenn entstandene Verluste eine solche Auszahlung unmöglich machen, den eingebüßten Betrag ohne Anrechnung auf den in § 23 Abs. 2 festgelegten Höchstsatz ihrer Haftung tragen. Die Verbandsversammlung kann bei einer Wiedererhöhung des Stammkapitals eine abweichende Regelung treffen.

(5) Der Verbandsvorstand setzt für neu hinzutretende Sparkassen den Einzelanteil so fest, wie es nach dem gewählten Stichtag dem Anteil der Sparkasse an den Gesamteinlagen aller Mitgliedsparkassen entspricht. Es kann hierbei für eine neu errichtete Sparkasse das Vorhandensein eines Gesamteinlagenbestandes von 200 000,— DM unterstellt werden. Das Stammkapital erhöht sich um den Betrag des neuen Einzelanteils, falls nicht der Verbandsvorstand zwecks Beibehaltung des bisherigen Stammkapitals die Einzelanteile aller Mitgliedsparkassen neu festsetzt.

(6) Der Verbandsvorstand kann die Einzelanteile entsprechend den Veränderungen der Gesamteinlagen, abgesehen von den Fällen der Absätze 5 und 7, erstmalig am 1. Januar 1960, dann jeweils nach 5 Jahren neu festsetzen. Er hat dann von den Sparkassen nur den Betrag einzufordern oder ihnen nur den Betrag auszahlen zu lassen, um den ihre Einzelanteile herauf- oder herabgesetzt werden. Die Einzelanteile sind nach Abs. 5 Satz 1 zu berechnen. Sie gelten vom nächsten Kalenderjahr ab.

(7) Das Stammkapital ermäßigt sich beim Ausscheiden einer Sparkasse aus dem Verband um den Betrag ihres Einzelanteils. Der Verbandsvorstand kann zwecks Beibehaltung des bisherigen Stammkapitals die Einzelanteile aller Mitgliedsparkassen neu festsetzen. Die ausscheidende Sparkasse kann ihren Einzelanteil frühestens zum Schluß des fünftnächsten Jahres zurückverlangen. Der Verband hat den bisherigen Einzelanteil vom Beginn des Jahres ab, in welchem die Sparkasse ausscheidet, mit dem Satze zu verzinsen, den die verbleibenden Mitglieder gemäß § 22 Abs. 2 als Verzinsung ihrer Einzelanteile erhalten, in keinem Falle jedoch mit mehr als vier v. H. Der Verband kann den Einzelanteil jederzeit zurückzahlen.

§ 8

Deckung der Verbandsunkosten, Rechnungsjahr

(1) Der Verband erhält von der Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank zu seinen laufenden Unkosten einen angemessenen Beitrag; seine Höhe wird, soweit sie nicht vertragsmäßig festgelegt ist, von dem Verband mit der Bankanstalt vereinbart.

(2) Zur Deckung der durch die eigenen Einnahmen des Verbandes und den Unkostenbeitrag der Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank nicht gedeckten Unkosten des Verbandes kann von den Mitgliedsparkassen nach dem Verhältnis ihrer Gesamteinlagen nach dem Stande des dem Rechnungsjahr vorangehenden 31. Oktober eine Umlage erhoben werden. Sparkassen, die im Laufe eines Rechnungsjahres als Mitglieder hinzukommen, bleiben für dieses Rechnungsjahr von der Umlage frei. Sparkassen, deren Mitgliedschaft im Laufe eines Rechnungsjahrs erlischt, sind für dieses Rechnungsjahr voll beitragspflichtig. Der Verbandsvorstand kann besondere Fälle abweichend regeln.

(3) Der Verband kann für einen außerordentlichen Bedarf auf sein Vermögen zurückgreifen oder ein Darlehen aufnehmen.

(4) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9

Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind:

- die Verbandsversammlung,
- der Verbandsvorstand,
- der Verbandsvorsteher.

§ 10

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Mitglieder, dem Verbandsvorsteher und dem Geschäftsführenden Direktor der Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank.

(2) Die Verbandsversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und vier Stellvertreter.

(3) Jede Sparkasse und ihr Gewährträger entsenden in die Verbandsversammlung

- den Vorsitzenden des Sparkassenrates,
- den Vorsitzenden des Kreditausschusses,
- den Vorsitzenden des Vorstandes; die Sparkassen mit einem Vorstandsmitglied entsenden dieses Mitglied.

Ist der Hauptverwaltungsbeamte Vorsitzender des Sparkassenrates, so tritt an seine Stelle als Vertreter für die Verbandsversammlung ein Mitglied der Vertretungskörperschaft des Gewährträgers, das dem Sparkassenrat angehören soll.

Der Vorsitzende des Sparkassenrates und des Kreditausschusses werden im Falle der Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten, das Mitglied der Vertretungskörperschaft durch den von ihr gewählten Stellvertreter. Der Vorsitzende des Vorstandes wird von einem seiner weiteren Mitglieder vertreten. Bei Sparkassen mit einem Vorstandsmitglied wird dies im Falle seiner Verhinderung von dem vom Sparkassenrat zu bestellenden Beamten oder Angestellten vertreten. Die Mitglieder der Vertretungskörperschaften der Gewährträger und ihre Stellvertreter (§ 10 Absatz 3a) werden für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaften entsandt. Wenn beim Ablauf der Amtszeit die neuen Mitglieder der Vertretungskörperschaften der Gewährträger (Stellvertreter) noch nicht entsandt sind, führen die bisherigen Mitglieder der Vertretungskörperschaften der Gewährträger (Stellvertreter) ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder der Vertretungskörperschaften der Gewährträger (Stellvertreter) weiter.

(4) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen, auf Grund deren der Vertreter entsandt worden ist, wegfallen.

§ 11

Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird auf Beschuß des Verbandsvorstandes vom Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr einberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes dies beantragt.

(2) Die Einladung muß die Tagesordnung enthalten und muß drei Wochen vor der Sitzung an die Mitglieder abgesandt werden. Die geschäftlichen Angelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung erledigt.

(3) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder vertreten ist. Bei Beschußunfähigkeit der Verbandsversammlung kann binnen vier Wochen zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. Diese Sitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung zu der zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.

(4) Die Abstimmung in der Verbandsversammlung erfolgt grundsätzlich nach dem gleichen Stimmrecht. Für den Fall, daß mindestens $\frac{2}{3}$ der anwesenden Vertreter eine differenzierte Abstimmung verlangen, muß die Abstimmung nach § 11 Absatz 5 stattfinden.

(5) Jeder Vertreter führt bei der differenzierten Abstimmung eine Grundstimme, ferner für jede angefangene 2,5 % des Anteils der von ihm vertretenen Sparkasse am Stammkapital des Verbandes eine Zusatzstimme.

(6) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse gemäß § 12 1 f) und g) bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen.

(7) Geheime Abstimmung kann beschlossen werden. Wahlen können durch Zuruf erfolgen, wenn keiner der anwesenden Stimmberechtigten widerspricht.

(8) Der Verbandsvorsteher hat jederzeit das Recht, das Wort zu ergreifen und Anträge zu stellen.

(9) Die Beschlüsse sind durch den Vorsitzenden und ein von der Verbandsversammlung zu bestimmendes Mitglied zu unterzeichnen.

§ 12 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Der Beschußfassung der Verbandsversammlung sind vorbehalten:

- a) die allgemeinen Grundsätze, nach denen die Aufgaben des Verbandes erfüllt werden sollen;
- b) die Wahl des Vorsitzenden und von vier Stellvertretern, des Verbandsvorstehers und der nach § 13 zu wählenden Mitglieder des Verbandsvorstandes;
- c) die Abnahme der Haushaltsrechnung, die Erteilung der Entlastung sowie die Aufbringung von Fehlbeträgen nach § 23 Absatz 2;
- d) die Festsetzung, Erhöhung und Herabsetzung des Stammkapitals;
- e) die Eingehung und Aufgabe einer Beteiligung nach § 6;
- f) die Änderung der Satzung;
- g) die Auflösung des Verbandes.

(2) Die Verbandsversammlung ist über alle wichtigen Angelegenheiten der Geschäftsführung zu unterrichten.

§ 13 Zusammensetzung des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung als Vorsitzendem, dem Verbandsvorsteher, dem Geschäftsführenden Direktor der Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank, dem Landesobmann der Sparkassen des Verbandsgebietes und aus weiteren 18 Mitgliedern. Die Verbandsversammlung wählt auf die Dauer von 4 Jahren diese Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter, der es bei einer Verhinderung vertritt; für die Stellvertreter gelten die nachfolgenden Bestimmungen entsprechend. Der Geschäftsführende Direktor der Bankanstalt kann sich bei Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Die Mitglieder versehen ihr Amt ehrenamtlich.

(2) Ein Drittel der Mitglieder des Verbandsvorstandes und deren Stellvertreter müssen in die Verbandsversammlung entsandte Mitglieder der Vertretungskörperschaften der Gewährträger und gleichzeitig Mitglieder von Sparkassenräten, ein Drittel der Mitglieder und deren Stellvertreter müssen Vorsitzende des Kreditausschusses von Mitgliedsparkassen, ein Drittel der Mitglieder und deren Stellvertreter müssen Vorsitzende des Vorstandes von Mitgliedsparkassen sein. Besteht der Vorstand von Mitgliedsparkassen nur aus einer Person, so tritt an die Stelle des Vorsitzenden des Vorstandes das Vorstandsmitglied.

(3) Wenn bei Ablauf der Amtszeit die neuen Mitglieder noch nicht bestellt sind, führen die bisherigen Mitglieder ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter.

(4) Die Mitgliedschaft im Verbandsvorstand erlischt mit dem Verlust der Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung. Die Verbandsversammlung entscheidet in Zweifelsfällen endgültig. Sie kann Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen.

(5) Die Verbandsversammlung kann den Verbandsvorstand für den Rest der Wahlzeit unter Beachtung des Absatz 2 ergänzen, wenn ein Mitglied vorzeitig ausscheidet. Bis dahin tritt für das ausscheidende Mitglied sein Stellvertreter ein.

§ 14

Sitzungen des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorsteher beruft im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden den Verbandsvorstand nach Bedarf ein, sowie dann, wenn der Vorsitzende oder mindestens drei Vorstandsmitglieder die Beschußfassung über einen bestimmten Verhandlungsgegenstand beantragen.

(2) Die Einladung muß die Tagesordnung enthalten und soll so rechtzeitig abgesandt werden, daß sie den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Sitzung zugegangen ist. Die Frist kann in dringenden Fällen abgekürzt werden.

Der Verbandsgeschäftsführer und der Leiter der Prüfungsstelle nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(3) Der Verbandsvorstand ist beschlußfähig, wenn sein Vorsitzender, der Verbandsvorsteher und mindestens 6 Vorstandsmitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind. Bei Beschußunfähigkeit des Verbandsvorstandes kann binnen zweier Wochen zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. Diese Sitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist bei der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.

(4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse nach § 15 Ziff. 10 und 11 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vorstandsmitglieder. Die Vorstandsmitglieder haben ihre Stimme in eigener Verantwortung abzugeben; sie sind an Weisungen nicht gebunden.

(5) Die Beschlüsse des Vorstandes sind von dem Vorsitzenden und dem Verbandsvorsteher zu unterzeichnen.

(6) Der Verbandsvorsteher kann in geeigneten Fällen den Verbandsvorstand im Wege der schriftlichen Umfrage abstimmen lassen. Solche Beschlüsse sind nur gültig, wenn alle Vorstandsmitglieder oder ihre Vertreter der Vorlage zustimmen.

§ 15

Zuständigkeit des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorstand bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor. Der Beschußfassung des Verbandsvorstandes unterliegen folgende Angelegenheiten:

1. der Vorschlag für die Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und von vier Stellvertretern sowie für die Reihenfolge der Vertretung;
2. der Vorschlag für die Wahl des Verbandsvorstehers im Einvernehmen mit dem Wahlausschuß (§ 16 Absatz 2);
3. die Wahl des Stellvertreters des Verbandsvorstehers;
4. die Berufung von Mitgliedern für die Organe der vom Verband errichteten Bankanstalt und der sonstigen Einrichtungen, an denen der Verband beteiligt ist, sowie die Benennung von Mitgliedern für solche Organe;
5. der Stellenplan;
6. die Anstellung der leitenden Beamten und Angestellten innerhalb des Stellenplanes; jedoch wird der Leiter der Prüfungsstelle durch den Verbandsvorsteher nach Anhörung des Verbandsvorstandes angestellt;
7. die Festsetzung und Einforderung der Einzelanteile am Stammkapital, die Herabsetzung und Auszahlung der Einzelanteile gemäß § 7 sowie die Festsetzung und Einforderung der einzelnen Anteile am Stammkapital und der zur Sicherheitsrücklage zu leistenden Beiträge in den Fällen des § 3 Absatz 5;
8. die Festsetzung der Umlagenberechnung, die Aufstellung des Haushaltplanes, die Stellungnahme zur Haushaltsrechnung und zum Prüfungsbericht sowie die Verwendung der Einnahmen nach § 22;
9. die Bestimmung des Abschlußprüfers für die Jahresrechnung;

10. der Erwerb, die Belastung und die Veräußerung usw. von Grundstücken, die den Zwecken des Verbandes dienen;
11. die Aufnahme von Darlehen;
12. der Erlaß einer Geschäftsanweisung für die Verbandsgeschäftsstelle und der Erlaß einer Prüfungsordnung für die Prüfungsstelle;
13. der Erlaß einer Ordnung für die Zahlung von Tagegeldern und Reisekosten;
14. die Regelung der Zeichnungsbefugnis;
15. die Durchführung der Liquidation im Falle der Auflösung des Verbandes (§ 24);
16. alle sonstigen Angelegenheiten, die vom Verbandsvorsteher zur Beschußfassung vorgelegt werden.

(2) Der Vorsitzende ist gehalten, der Verbandsversammlung über Beschlüsse des Verbandsvorstandes auf Verlangen Auskunft zu geben.

§ 16 Ausschüsse

(1) Der Verbandsvorstand kann zur Vorbereitung von Angelegenheiten, die seiner Beschußfassung unterliegen, aus seinen Mitgliedern Ausschüsse bilden, ihnen widerruflich bestimmte Aufgaben übertragen und ihr Verfahren durch eine Geschäftsordnung regeln. Er kann ferner beratende Ausschüsse bilden, in die auch dem Vorstande nicht angehörende Mitglieder berufen werden können.

(2) Für die Beschußfassung des Verbandsvorstandes über den Vorschlag für die Wahl des Verbandsvorstehers (§ 15 Absatz 1 Ziff. 2) ist ein Wahlausschuß zu bilden. Der Ausschuß besteht aus 9 Mitgliedern, von denen 3 in die Verbandsversammlung entsandte Mitglieder der Vertretungskörperschaften der Gewährträger, 3 Vorsitzende des Kreditausschusses von Mitgliedsparkassen und 3 Vorsitzende des Vorstandes von Mitgliedsparkassen sein müssen. Der Verbandsvorstand und der Wahlausschuß beraten über den Vorschlag gemeinsam. Das Einvernehmen ist gegeben, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Wahlausschusses dem Beschuß des Verbandsvorstandes zustimmt. Die Mitglieder des Wahlausschusses werden ein Jahr vor Ablauf der Wahlzeit des Verbandsvorstehers von der Verbandsversammlung nach Anhörung der kommunalen Spitzenverbände und der Bezirksobmännerkonferenz gewählt. Die Mitglieder dürfen nicht dem Verbandsvorstande angehören.

(3) Die Ausschüsse wählen ihren Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Der Vorsitzende des Verbandsvorstandes, der Verbandsvorsteher und der Verbandsgeschäftsführer können jederzeit an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen, auch wenn sie nicht Mitglieder des Ausschusses sind.

§ 17

Bezirksarbeitsgemeinschaften und Bezirksobmännerkonferenz

(1) Die Vorstände der Sparkassen eines Regierungsbezirks bilden eine Bezirksarbeitsgemeinschaft, der die Beratung fachlicher Angelegenheiten obliegt. In größeren Regierungsbezirken können mehrere Arbeitsgemeinschaften errichtet werden. Der Verbandsvorstand kann die Bildung weiterer Arbeitsgemeinschaften zulassen.

(2) Die Vorsitzenden der Bezirksarbeitsgemeinschaften bilden die Bezirksobmännerkonferenz, die von dem Landesobmann geleitet wird.

(3) Der Verbandsvorstand erläßt Richtlinien für die Arbeitsgemeinschaften, in denen insbesondere Bestimmungen über die Wahl der Vorsitzenden (Bezirksobmänner) und die Wahl des Landesobmannes und seines Stellvertreters enthalten sind.

§ 18

Vorsitz in der Verbandsversammlung und im Verbandsvorstand

(1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist zugleich Vorsitzender des Verbandsvorstandes. Wenn er verhindert ist, wird er im Vorsitz der Verbandsversammlung durch einen von dieser gewählten Stellver-

treter, im Vorsitz im Verbandsvorstand durch einen von diesem aus seiner Mitte gewählten Stellvertreter in der jeweils festgesetzten Reihenfolge vertreten.

(2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes nimmt seine Geschäfte ehrenamtlich wahr. Er wird auf die Dauer von 2 Jahren auf Vorschlag des Verbandsvorstandes von der Verbandsversammlung gewählt.

§ 19 Verbandsvorsteher

(1) Der Verbandsvorsteher leitet den Geschäftsbetrieb und entscheidet in allen nicht ausdrücklich der Verbandsversammlung oder dem Verbandsvorstand vorbehaltenen Angelegenheiten. Im Falle seiner Verhinderung wird er in der Leitung des Geschäftsbetriebes durch den Verbandsgeschäftsführer, im übrigen durch den stellv. Verbandsvorsteher vertreten.

(2) Der Verbandsvorsteher wird auf die Dauer von 6 Jahren auf Vorschlag des Verbandsvorstandes im Einvernehmen mit dem Wahlausschuß (§ 16 Absatz 2) von der Verbandsversammlung gewählt. Er ist im Hauptamt anzustellen. Er ist Dienstvorgesetzter aller Beamten und Angestellten des Verbandes.

Falls er nicht Beamter ist, ist Dienstvorgesetzter im Sinne der Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (DONW) für Beamte und Richter vom 8. Dezember 1953 (GS. NW. S. 335) der Vorsitzende des Verbandsvorstandes. Sofern dieser nicht Beamter im Sinne des Beamten gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LBG) vom 15. Juni 1954 (GS. NW. S. 225) ist, tritt an seine Stelle sein Vertreter. Der Vorsitzende oder sein Vertreter müssen Beamte im Sinne von Satz 2 sein.

§ 20 Vertretung des Verbandes

(1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich und zeichnet die vom Verband ausgehenden Urkunden. Erklärungen, durch welche in Angelegenheiten, die der Beschußfassung der Verbandsversammlung oder des Verbandsvorstandes vorbehalten sind (§§ 12 und 15), Verpflichtungen für den Verband übernommen werden, müssen von dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Verbandsvorstandes mitgezeichnet werden.

(2) Der Vorstand kann für laufende Angelegenheiten ein besonderes Zeichnungsrecht erteilen.

§ 21 Haushaltsplan und Rechnungslegung

(1) Der Verbandsvorsteher legt dem Verbandsvorstand spätestens 6 Wochen vor Beginn des Rechnungsjahres einen Haushaltsplan und eine Berechnung für die etwa in dem kommenden Rechnungsjahr zu erhebende Umlage vor.

(2) Nach Abschuß des Rechnungsjahres stellt der Verbandsvorsteher unverzüglich die vorgeschriebene Haushaltsrechnung und einen Jahresbericht über die Tätigkeit und Entwicklung des Verbandes auf und läßt sie nach den bestehenden Vorschriften prüfen. Den Prüfungsbericht und den Jahresbericht legt er dem Verbandsvorstand vor.

(3) Der Jahresbericht ist den Mitgliedern des Verbandes zuzuleiten.

§ 22 Gewinnausschüttung, Sicherheitsrücklage

(1) Von den dem Verbande aus seinen Beteiligungen bei der Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank und bei sonstigen Rechtspersonen des öffentlichen Rechts jährlich zufließenden Einnahmen wird eine Sicherheitsrücklage gebildet; bis sie 200 000,— DM beträgt, ist ihr mindestens ein Zehntel des jeweiligen Jahresertrages zuzuführen.

(2) Aus dem verbleibenden Betrage werden etwaige von den Mitgliedern gemäß § 23 Absatz 2 aufgebrachten Beträge zurückerstattet und alsdann die Einzelanteile der Mitgliedsparkassen verzinst.

§ 23
Haftung

(1) Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet den Gläubigern allein der Verband.

(2) Der Verband kann einen nach Heranziehung der Sicherheitsrücklage verbleibenden Fehlbetrag von den Mitgliedsparkassen nach dem Verhältnis ihrer Einzelanteile einfordern. Soweit diese Einforderung unter Berücksichtigung früherer Einforderungen und etwaiger nach § 7 Abs. 4 anzurechnender Beträge, aber abzüglich etwaiger nach § 22 Abs. 2 zurückerstatteter Beträge die Höhe ihres Einzelanteils übersteigt, haften an Stelle der Sparkassen ihre Gewährträger. Für uneinbringliche Beträge haften die übrigen Mitglieder in der gleichen Weise. Ob ein Betrag als uneinbringlich anzusehen ist, wird durch ein Schiedsgericht entschieden. Das Schiedsgericht wird in der Form zusammengesetzt, daß jede Partei einen Schiedsrichter bestellt und der dritte Schiedsrichter, zugleich Vorsitzender, von der Aufsichtsbehörde bestimmt wird.

(3) Ausgeschiedene Mitglieder können zur Deckung eines Fehlbetrages nach Absatz 2, der im laufenden Jahre oder innerhalb der fünf folgenden Jahre entsteht, insoweit mit herangezogen werden, als die Ursache für diesen Fehlbetrag in der Zeit vor ihrem Ausscheiden oder im Jahre ihres Ausscheidens liegt; ob und inwieweit dies der Fall ist, wird auf Antrag eines Beteiligten im Schiedsverfahren nach §§ 1025 ff. ZPO entschieden. Die ausgeschiedenen Mitglieder haften nur in dem Verhältnis ihres damaligen Einzelanteils zu dem im Jahre ihres Ausscheidens zuletzt vorhandenen Stammkapitals.

§ 24
Auflösung des Verbandes

(1) Die Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

(2) Im Falle der Liquidation werden aus dem verbleibenden Vermögen etwaige nach § 23 Absatz 2 aufgebrachte Beträge zurückerstattet, alsdann den Mitgliedsparkassen der Betrag ihrer Einzelanteile ausgezahlt. Der Rest ist zum Nutzen des Sparkassenwesens zu verwenden; über die Art der Verwendung beschließt der Verbandsvorstand unter Beachtung der steuerlichen Vorschriften über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit.

§ 25

Inkrafttreten und Änderung der Satzung

(1) Die Bestimmungen der Satzung und alle Änderungen sind in dem Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntzumachen.

(2) Diese Satzung tritt an die Stelle der bisherigen Satzung, und zwar mit Wirkung vom Tage der Veröffentlichung ab.

— MBl. NW. 1959 S. 2283.

II.

Innenminister

**Beiträge zur Statistik
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Bek. d. Innenministers v. 21. 8. 1959 —
I C 1 / 12—11.17

Beim Statistischen Landesamt Nordrhein-Westfalen ist in der Schriftenreihe „Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen“ erschienen:

Heft 107: „Die natürliche Bevölkerungsbewegung und die Todesursachen in Nordrhein-Westfalen 1954—1956“

Bezugspreis: 10,50 DM zuzüglich Versandkosten

Heft 108: „Die Gemeindestraßen in Nordrhein-Westfalen am 31. März 1956“

Bezugspreis: 3,50 DM zuzüglich Versandkosten

Heft 109: „Die Einheitswerte der gewerblichen Betriebe in Nordrhein-Westfalen 1953“

Bezugspreis: 3,50 DM zuzüglich Versandkosten.

Die Hefte sind zur dienstlichen Verwendung geeignet.

— MBl. NW. 1959 S. 2291.

Anerkennung von Atemschutzgeräten

Bek. d. Innenministers v. 22. 8. 1959 —
III A 3/224 — 6957/59

Auf Grund der mir vorliegenden Prüfbescheinigung der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen in Essen-Kray vom 10. Juni 1959 habe ich den nachstehend näher bezeichneten Preßluftatmer der Firma Matter, Karlsdorf (Baden), mit Wirkung vom 22. Juni 1959 als Atemschutz- und Tauchgerät für den Feuerlöschdienst anerkannt.

Prüfbescheinigung Nr. 1/59 GG

Kennzeichnung.

Gegenstand: Behältergerät mit Druckluft

Hersteller: Firma Kurt Matter, Rettungsgeräte, Karlsdorf (Baden)

Benennung: Matter-Preßluftatmer,
Typ RU 44/115 B

Füllung des Gerätes: 1600 Liter ölfreie, trockene und auf 200 kg/cm² verdichtete Luft

Für dieses Atemschutzgerät können Beihilfen aus dem Aufkommen der Feuerschutzsteuer nach Nr. 2 Buchst. a) meines RdErl. v. 9. 4. 1959 (MBl. NW. S. 965) gewährt werden.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände,
Gemeindeaufsichtsämter,
Landesfeuerwehrschule;

n a c h r i c h t l i c h :

an die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

— MBl. NW. 1959 S. 2292.

Finanzminister

Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost

RdErl. d. Finanzministers v. 27. 8. 1959 —
B 2720 — 3464/IV/59

Das Landesfinanzamt Berlin hat den Durchschnittskurs der DM-Ost gemäß § 1 Abs. 2 der Überleitungsverordnung zur Regelung des Steuerrechts nach der Währungsbergangsverordnung (Dritte Steuerüberleitungsverordnung) vom 22. Juni 1949 (Verordnungsblatt für Berlin I, Nr. 41, S. 200) für den Monat

Juli 1959 auf
100,— DM-Ost = 27,70 DM-West
festgesetzt.

Bezug: RdErl. d. Finanzministers v. 27. 4. 1951 (MBl. NW. S. 544).

— MBl. NW. 1959 S. 2292.

Hinweis**Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen
Nr. 8 v. 1. 8. 1959**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM)

A. Amtlicher Teil

Personalnachrichten	97	
80. Schulverwaltungsgesetz; hier: Übernahme der im Kommunal- dienst beschäftigten Lehrer. RdErl. d. Kultusministers v. 8. 7. 1959	98	
81. Zuständigkeit für die Ernennung, Entlassung und Zurruhe- setzung der Beamten im Amtsreich des Kultusministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen. RdErl. d. Kultusministers v. 9. 7. 1959	99	
82. Regelung der Zuständigkeit für die Entscheidung über den Widerspruch und für die Vertretung des Landes als Dienst- herr bei Klagen aus dem Beamtentverhältnis im Amtsreich des Kultusministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen. RdErl. d. Kultusministers v. 9. 7. 1959	99	
83. Feststellung über das Aufschieben der Nachversicherung in der Rentenversicherung. RdErl. d. Kultusministers v. 15. 6. 1959	100	
84. Sorgfaltspflicht von Turnlehrern. RdErl. d. Kultusministers v. 7. 7. 1959	100	
85. Ausgabe der Herbstzeugnisse im Schuljahr 1959/60. RdErl. d. Kultusministers v. 21. 7. 1959	100	
86. „Tag der Heimat.“ RdErl. d. Kultusministers v. 1. 8. 1959 .	101	
87. Dritte Verordnung zur Ausführung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952 — 3. AVOzSchOG — betreffend die Er- satzschulen vom 10. Juli 1959 (GV. NW. S. 125). RdErl. d. Kultusministers v. 5. 8. 1959	101	
88. Änderung der Reifeprüfungsordnung; hier: Wegfall der Zu- lassung. RdErl. d. Kultusministers v. 30. 6. 1959	103	
89. Vollausgebaut höhere Schule. RdErl. d. Kultusministers v. 20. 7. 1959	104	
90. Pauschbetrag für Bergberufsschulen. RdErl. d. Kultusministers v. 8. 7. 1959	104	
91. Fachschule für Wirtschafterinnen. RdErl. d. Kultusministers v. 13. 7. 1959	104	
92. Versicherungsschutz der an den Bundesjugendspielen teil- nehmenden Schüler der Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen. RdErl. d. Kultusministers v. 14. 7. 1959	107	
93. Einführungs- und Fortbildungslehrgang im Schulsonderturnen. RdErl. d. Kultusministers v. 6. 7. 1959	107	
94. Handball-Lehrgang für Lehrer an höheren Schulen und Real- schulen. RdErl. d. Kultusministers v. 6. 7. 1959	107	
95. Lehrgänge für Lehrer aller Schularten im Lande Nordrhein- Westfalen RdErl. d. Kultusministers v. 10. 7. 1959	108	
96. Abgabe von Akten an die Staatsarchive. RdErl. d. Kultus- ministers v. 23. 7. 1959	108	
97. Übersicht über die Ergebnisse der philologischen Staats- prüfungen in Nordrhein-Westfalen im Prüfungsjahr 1958/59. Bek. d. Kultusministers v. 20. 6. 1959	108	
98. Seminar für Orientalische Sprachen. Bek. d. Kultusministers v. 29. 6. 1959	108	
99. Bereinigung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein- Westfalen; hier: Herausgabe einer „Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.)“ und einer Ausgabe „C“ des Ministerialblattes. RdErl. d. Kultusministers v. 13. 8. 1959	110	
100. Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Kulturabkom- mens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Chile	111	

B. Nichtamtlicher Teil

Kreisbeschreibungen in Nordrhein-Westfalen	111
Vorbereitungskursus für Dozenten und Lehrer	112
Photowettbewerb 1959	112
Athen-Kurse	112
Fünfzig Jahre Studienfahrten deutscher Akademiker, Prof. Dr. Artur Kutscher	112
Bücher und Zeitschriften	112
Berichtigung	116

— MBl. NW. 1959 S. 2293/94.

Einzelpreis dieser Nummer 0,80 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zu-
zügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei
der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch
die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.